



GEMEINDE BUCHEGG

# GEBÜHRENREGLEMENT

---

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                     |   |
|------|-------------------------------------|---|
| § 1  | Begriff .....                       | 3 |
| § 2  | Gebührenpflicht .....               | 3 |
| § 3  | Verwendung .....                    | 3 |
| § 4  | Haftung .....                       | 3 |
| § 5  | Kostenvorschuss .....               | 3 |
| § 6  | Limitierte Gebühr .....             | 3 |
| § 7  | Besondere Bemühungen .....          | 3 |
| § 8  | Erhöhung der Gebühr .....           | 4 |
| § 9  | Inkasso .....                       | 4 |
| § 10 | Fälligkeiten, Zahlungsfristen ..... | 4 |
| § 11 | Verzug .....                        | 4 |
| § 12 | Gebührenfreiheit .....              | 4 |
| § 13 | Rechtsmittel .....                  | 4 |
| § 14 | Inkraftsetzung .....                | 4 |
| § 15 | Gebührenrahmen .....                | 5 |

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (Stand am 1. Mai 2023) - beschliesst:

#### **§ 1 Begriff**

- 1 Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- 1 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und -behörden, für welche in diesem oder in einem anderen Spezialreglement Gebühren vorgesehen sind.
- 2 Durch ein Geschäft veranlasste, besondere Kosten und Auslagen müssen zusätzlich vergütet werden.

#### **§ 3 Verwendung**

- 1 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

#### **§ 4 Haftung**

- 1 Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.

#### **§ 5 Kostenvorschuss**

- 1 Für Gebühren und Auslagen kann ein Vorschuss verlangt werden. Für Gebühren und Auslagen von mehr als CHF 500.00 ist ein Vorschuss von 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.
- 2 Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

#### **§ 6 Limitierte Gebühr**

- 1 Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäfts, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 7 Besondere Bemühungen**

- 1 Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die Verwaltung nach ihrem Ermessen und unter Angabe der Verrichtung einen Betrag bis CHF 500.00 in Rechnung stellen. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Stundenaufwand.

**§ 8 Erhöhung der Gebühr**

- 1 Erweisen sich in einem Einzelfall die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung angemessen erhöhen.

**§ 9 Inkasso**

- 1 Die Gebühren werden erhoben durch Barinkasso, Rechnungsstellung oder Verrechnung
- 2 Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen detailliert ausgewiesen werden.

**§ 10 Fälligkeiten, Zahlungsfristen**

- 1 Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

**§ 11 Verzug**

- 1 Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungsweg einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gemäss Reglement über die Gemeindesteuern angewendet.
- 2 Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.

**§ 12 Gebührenfreiheit**

- 1 In speziellen Fällen kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin Gebühren erlassen.
- 2 Werden für Dienstverrichtungen aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken durch die Verwaltung der Vermerk „Gebührenfrei“ anzugeben.

**§ 13 Rechtsmittel**

- 1 Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).

**§ 14 Inkraftsetzung**

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

**§ 15 Gebührenrahmen**

- 1 Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.
- 2 Wird ein Gesuch zurückgezogen, abgelehnt oder kommt dieses aus anderen Gründen nicht zustande, wird vorbehaltlich anderweitiger Spezialregelung für den bis dahin entstandenen Aufwand eine Gebühr nach Aufwand festgelegt. Die Aufwandgebühr darf die nach diesem Tarif für das Geschäft vorgesehene Gebühr nicht übersteigen.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf, 29. Januar 2024



Verena Meyer-Burkhard  
Gemeindepräsidentin



Daniela Seiler  
Gemeindeschreiberin